

Bringt z. B. jemand eine brennende Kerze auf dem Dachboden seines Hofes an, um das ganze Anwesen mit Getreide und Inventar niederzubrennen, so handeln seine Nachbarn rechtmäßig, wenn sie in das Gebäude eindringen und das in Brand geratene Haus durch Löschen retten. Obwohl sie möglicherweise wissen, daß sie nicht nach dem Willen des Eigentümers handeln, ist ihr Handeln weder ein Hausfriedensbruch noch eine Sachbeschädigung; es ist unter dem Gesichtspunkt der Notwehr zu prüfen.

Ein besonderes Problem stellen gegen den Willen des Betroffenen vorgenommene bzw. mißglückte ärztliche Eingriffe dar. Nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft und den ärztlichen Berufspflichten vorgenommene Eingriffe in die körperliche Integrität einer Person sind grundsätzlich gesellschaftlich nützlich und somit strafrechtlich irrelevante Handlungen.

Ärztliche Eingriffe, die ohne Einwilligung des Verletzten vorgenommen werden, sind nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag und des Notstandes zu beurteilen. Mißglückte ärztliche Eingriffe hingegen sind unter den Gesichtspunkten der Fahrlässigkeit zu prüfen.

5. Das Züchtigungsrecht

Ein Züchtigungsrecht gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich abzulehnen. Züchtigungen, die eine Gesundheitsschädigung oder körperliche Mißhandlung im Sinne des § 223 StGB darstellen, können deshalb nie gerechtfertigt sein und sind nach den §§ 223 ff. StGB zu bestrafen.

Eine gewisse Ausnahme muß lediglich für die körperliche Züchtigung der Kinder durch ihre Eltern gemacht werden (§ 1631 BGB). Aber auch die Züchtigung der Kinder durch die Eltern ist moralisch zu verurteilen. Hier muß durch ideologische Aufklärung und Erziehung allmählich erreicht werden, daß sich die fortschrittlichen Anschauungen durchsetzen. Mit den Mitteln der Strafe ist dann einzuschreiten, wenn die körperliche Züchtigung den Charakter einer Gesundheitsschädigung annimmt.

C. DIE STRAFAUSSCHLIESSUNGS- UND STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE

Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik zieht grundsätzlich jede verbrecherische Handlung notwendig Strafe nach sich; es gilt der Grundsatz *nullum crimen sine poena legali*. Von diesem